



GEMEINDE **GOSSAU**

GEBÜHRENREGLEMENT

GEMEINDE GOSSAU

ab 2. März 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Gegenstand	5
§ 2 Geltungsbereich	5
§ 3 Gebührenpflicht.....	5
§ 4 Auslagen	5
§ 5 Mehrwertsteuer	6
§ 6 Bemessungsgrundsätze.....	6
§ 7 Verzicht auf Gebührenerhebung	6
§ 8 Mehrere Verwaltungsstellen.....	6
§ 9 Mehrere Gebührenpflichtige.....	6
§ 10 Benachrichtigung über Kosten	6
§ 11 Vorschuss und Sicherheit	7
§ 12 Rechnungsstellung und Gebührenverfügung	7
§ 13 Fälligkeit.....	7
§ 14 Säumnis	7
§ 15 Verzug.....	7
§ 16 Verjährung	8
2. Allgemeine Verwaltung	8
§ 17 Allgemeine Verwaltungsdienstleistungen	8
§ 18 Steuern	8
§ 19 Zivilstandsamt	8
§ 20 Informationen nach dem Öffentlichkeitsprinzip	9
§ 21 Verkaufsartikel	9
3. Bau	10
§ 22 Allgemein	10
§ 23 Hochbau.....	11
§ 24 Planung.....	13
§ 25 Tiefbau	13
4. Sicherheit	14
§ 26 Altrüti.....	14
§ 27 Einbürgerungen	15

§ 28	Einwohnerdienste	15
§ 29	Feuerwehr	16
§ 30	Friedhof	17
§ 31	Hundeverabgabung	17
§ 32	Lebensmittelkontrolle	17
§ 33	Wirtschaftswesen	19
§ 34	Nachtparkgebühren	19
5.	Gesellschaft	20
§ 35	Bestätigungen	20
6.	Recycling	20
§ 36	Abfallgebühren	20
§ 37	Hauptsammelstelle	21
7.	Werke	21
§ 38	Wasser	21
§ 39	Kanalisation	22
§ 40	Verrechnungsansätze Werkpersonal/Fahrzeuge/Maschinen	22
8.	Friedensrichteramt	22
§ 41	Friedensrichteramt	22
9.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	22
§ 42	Schluss- und Übergangsbestimmungen	22

Gestützt auf § 63 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 einschliesslich der seitherigen Änderungen, die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (Fassung vom 1.10.2008) und Art. 15 lit. a Gemeindeordnung vom 25. September 2005 erlässt der Gemeinderat dieses Gebührenreglement:

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachformen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren und Preise (nachfolgend: Gebühren)

- a. für die Leistungen der Gemeindeverwaltung und der Gemeindebehörden (Verwaltungsgebühren);
- b. für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Direkt anwendbare Gebührenbestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen oder Vereinbarungen der Gemeinde gehen diesem Reglement vor.

² Fehlt eine Regelung auf Gemeindestufe, gilt die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966. Enthält auch diese keine Regelung, finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechts Anwendung.

³ Ein Verweis auf Erlasse, Regelungen oder Vereinbarungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

§ 3 Gebührenpflicht

¹ Die Verwaltungsgebühr schuldet, wer die Leistung veranlasst oder beansprucht.

² Benutzungsgebühren schuldet, wer Leistungen veranlasst oder beansprucht.

§ 4 Auslagen

¹ Die Auslagen werden gesondert verrechnet.

² Als Auslagen gelten insbesondere:

- a. Publikationskosten;
- b. Kosten für Leistungen beigezogener Dritter;
- c. Reise- und Transportkosten.

§ 5 Mehrwertsteuer

¹ Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich geschuldet, wenn nicht anderweitig vermerkt.

§ 6 Bemessungsgrundsätze

¹ Die Höhe der Gebühr berücksichtigt das öffentliche Interesse und das Interesse oder den Nutzen der gebührenpflichtigen Person.

² Gebühren werden so bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand der betreffenden Verwaltungsstelle nicht übersteigt.

³ Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind nach Möglichkeit von den Verursachern zu tragen.

§ 7 Verzicht auf Gebührenerhebung

¹ Auf die Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn

- a. ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erbringen der Leistung besteht; oder
- b. die Leistung im Zusammenhang steht mit einem Anlass gemeinnütziger oder kultureller Art; oder
- c. es sich um Leistungen mit geringem Aufwand handelt, insbesondere um einfache Auskünfte.

² Die Verwaltungsstelle kann die Gebühr wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen stunden, herabsetzen oder erlassen.

³ Bei Leistungen an Amtsstellen kann auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren verzichtet werden.

§ 8 Mehrere Verwaltungsstellen

¹ Sind am Erbringen einer Leistung mehrere Verwaltungsstellen beteiligt, legt jede von ihnen die Gebühr für ihren Aufwand fest und teilt sie der federführenden Verwaltungsstelle mit.

² Die federführende Verwaltungsstelle legt die Gesamtgebühr fest.

³ Sie ist für die Rechnungsstellung verantwortlich.

§ 9 Mehrere Gebührenpflichtige

¹ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

² Subsidiär haften sie für das Ganze, soweit nicht Solidarhaftung besteht.

§ 10 Benachrichtigung über Kosten

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde einen aussergewöhnlichen Aufwand mit erhöhten Kosten, unterrichtet die Verwaltungsstelle die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche Gebühr und vereinbart mit ihr das weitere Vorgehen.

§ 11 Vorschuss und Sicherheit

¹ Entstehen aus dem im Interesse eines Privaten veranlassten Tätigwerden erhebliche Auslagen, kann die Verwaltungsstelle von der gebührenpflichtigen Person einen angemessenen Vorschuss verlangen.

² Unter der Androhung, dass auf das Begehren sonst nicht eingetreten wird, kann zur Sicherstellung der Kosten angehalten werden:

- a. wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat;
- b. wer aus einem erledigten Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet;
- c. wer als zahlungsunfähig erscheint.

§ 12 Rechnungsstellung und Gebührenverfügung

¹ Die Verwaltungsstelle stellt die Gebühr unmittelbar nach Erbringung der Leistung in Rechnung bzw. bezieht sie gegen Quittung in bar oder, wo vorgesehen, durch Belastung der (Kredit-)Karte.

² Sie verfügt die Gebühr, wenn diese bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

³ Die Anfechtung der Gebührenverfügung richtet sich nach den jeweils massgeblichen Verfahrensbestimmungen.

§ 13 Fälligkeit

¹ Die Gebühr wird fällig:

- a. sofort, wo Leistungen am Schalter bezogen werden;
- b. bei Rechnungsstellung: mit Zustellung der Rechnung;
- c. bei Erlass einer Gebührenverfügung: mit deren Rechtskraft.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. Die Verwaltungsstelle kann in besonderen Fällen die Zahlungsfrist verlängern.

§ 14 Säumnis

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt die Verwaltungsstelle der gebührenpflichtigen Person eine Nachfrist von 20 Tagen.

² Wenn nötig, setzt die Verwaltungsstelle eine weitere Nachfrist von 10 Tagen; mit dem Hinweis, dass nach Ablauf dieser Nachfrist die Abteilung Finanzen mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.

³ Die zweite Mahnung ist gebührenpflichtig.

§ 15 Verzug

¹ Ab Datum der zweiten Mahnung schuldet die gebührenpflichtige Person Verzugszins von fünf Prozent pro Jahr. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen.

§ 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.

³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

⁴ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

⁵ Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

2. Allgemeine Verwaltung

§ 17 Allgemeine Verwaltungsdienstleistungen

➤ Schriftliche Auskünfte besonderer Art	Fr.	30.00
➤ Schreibgebühren: Für die 1. Ausfertigung je Seite A4	Fr.	20.00
➤ Fotokopien: pro Seite	Fr.	1.00
➤ Plankopien u. dgl.		Selbstkosten

§ 18 Steuern

a. Steuerausweis § 26 VO z. StG		
➤ für Pflichtige ohne Datensperre (kein Spezialverfahren)	Fr.	40.00
➤ für Pflichtige mit Datensperre (einfaches Spezialverfahren)	Fr.	80.00
➤ für Pflichtige mit Datensperre (komplexes Spezialverfahren gem § 122 Abs. 2 StG)	Fr.	120.00
b. Bescheinigung z.H. der Einbürgerungsstellen		
➤ kantonale Bescheinigung	Fr.	80.00
➤ kommunale Bescheinigung	Fr.	40.00

§ 19 Zivilstandsamt

Gemäss kantonalen und eidgenössischen Verordnungen.

§ 20 Informationen nach dem Öffentlichkeitsprinzip

Gemäss § 35 f der kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), einschliesslich Anhang „Gebührentarif“, vom 28. Mai 2008

a. Reproduktionen

- Fotokopie im Format A4 oder A3
 - ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite Fr. 0.50
 - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite Fr. 2.00
- Elektronische Kopie (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen) online übermittelt
 - ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite Fr. 0.50
 - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite Fr. 2.00
- Elektronische Kopie auf maschinenlesbarem Datenträger gespeichert, zusätzlich zum Seitenpreis Fr. 35.00
- Audio- oder Videoaufnahme, bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger Fr. 35.00

b. Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme an Informationszugang

- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde Fr. 100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde Fr. 100.00

§ 21 Verkaufsartikel

Verschiedene Artikel (exkl. Versandkosten)
siehe separate Angebots-Liste

3. Bau

§ 22 Allgemein

- Dienstleistungen, die die Bauabteilung zugunsten von Privaten erbringt und für welche keine speziellen Vorschriften oder Gemeinderatsbeschlüsse über die Abgeltung bestehen, werden nach effektivem Aufwand und dem Tarif KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) weiterverrechnet.
- Es werden zwei Gebührenarten unterschieden:
 - pauschale Bearbeitungsgebühren
 - Gebühren nach Zeitaufwand
- Der Minimaltarif gelangt in der Regel dort zur Anwendung, wo die Behandlung eines Geschäftes keine besonderen Probleme aufwirft, keine Vorbesprechungen nötig waren, ferner die Unterlagen lückenlos eingereicht worden sind und zu keinen Rückfragen und Planüberarbeitungen usw. Anlass geben.
- Gebühren von übergeordneten Bewilligungsinstanzen (Bund, Kanton) werden ohne Verwaltungszuschlag weiterverrechnet.
- Mit der pauschalen Bearbeitungsgebühr sind insbesondere folgende Leistungen abgedeckt:
 - Entgegennahme und Registrierung des Baugesuches
 - Vorprüfung des Baugesuches
 - Publikation des Baugesuchs (ohne Insertionskosten) und Kontrolle des Baugespanns
 - Planungs- und umweltschutzrechtliche sowie erschliessungstechnische, baupolizeiliche und brandschutztechnische Prüfung des Baugesuchs (mit Ausnahme von Prüfungen und Gutachten für Spezialfälle)
 - allgemeine Korrespondenz, Korrespondenz mit anderen Amtsstellen
 - allgemeiner Sekretariatsaufwand
 - Bearbeitung der Anträge, Beratung und Beschlussfassung durch die zuständige Behörde und Ausfertigung der notwendigen Beschlüsse und Verfügungen
 - Kontroll- und Bewilligungsaufwand für eingereichte Nachweise (z.B. Energie, Lärm), sofern nicht externe Fachleute mit der Bearbeitung beauftragt werden
 - Feuerpolizeiliche Kontrollen (bei Feuerungsgesuchen)
 - Baufreigabe und Baukontrollen (exkl. Rohbau- und Schlusskontrolle) mit Überwachung der verfügbaren Auflagen
 - Material- und Farbbemusterungen
 - Aktenarchivierung
 - Zustellung von Entscheiden und anderen amtlichen Mitteilungen
 - Bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Hochhäusern, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen kann die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet werden.
 - Bei gemischten Nutzungen wird die Bearbeitungsgebühr entsprechend den verschiedenen Nutzungsanteilen festgelegt.

- Bei Bauausführung werden für die Rohbaukontrolle und die Schlussabnahme/Bezugsbewilligung zusätzlich je 20% der Baubewilligungsgebühr verrechnet.
- Für alle behördlichen Anordnungen (Baueinstellungen, feuerpolizeiliche Anordnungen, Aufforderung zur Einreichung einer Bau- oder Projektänderungseingabe, Ausführungspläne usw.) wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
- Der jeweils für die Verwaltungs-Mitarbeiter der Bauabteilung anzuwendende Stundenansatz wird anhand der Funktion gemäss Tarif KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) verrechnet.

§ 23 Hochbau

Es werden folgende Gebührensätze verrechnet:

a. Bearbeitung von Baugesuchen

- | | | | | |
|--|-----|----------|---|--------------------------------------|
| ➤ Neubau Einfamilienhaus | Fr. | 6'000.00 | | |
| ➤ Neubau Doppel Einfamilienhaus | Fr. | 8'000.00 | | |
| ➤ Neubau Mehrfamilienhaus inkl. 1. Wohneinheit | Fr. | 8'000.00 | | |
| ➤ zusätzlich für jede weitere Wohnung | Fr. | 800.00 | | |
| ➤ Diese Ansätze gelten auch für Reihen-EFH und Terrassenhäuser ab 3 Wohneinheiten | | | | |
| ➤ Industrie- und Gewerbebauten | Fr. | 6'000.00 | – | Fr. 12'000.00 |
| ➤ Zuschlag pro Wohnung | | | | Fr. 800.00 |
| ➤ Landwirtschaftliche Bauten | | | | |
| ➤ Scheune, Stall | Fr. | 1'000.00 | – | Fr. 3'500.00 |
| ➤ Remise, Schopf, Jauchetrog, Jauchesilo, | | | | |
| ➤ Futter-/Getreidesilo, Fahrsilo | Fr. | 550.00 | – | Fr. 900.00 |
| ➤ Umbauten ohne Neubaucharakter
(für alle anderen gelten die Ansätze für Neubauten) | | | | |
| ➤ kleinere | Fr. | 400.00 | – | Fr. 700.00 |
| ➤ grössere | Fr. | 800.00 | – | Fr. 3'500.00 |
| ➤ Kleinbauten (z.B. Garagen, Wintergärten) | Fr. | 300.00 | – | Fr. 1'500.00 |
| ➤ Einfriedigungen, Autoabstellplätze, Lagerplätze, Geländeveränderungen, Ausstattungen, Ausrüstungen usw.
(soweit nicht mit einem Bauvorhaben ausgeführt) | Fr. | 200.00 | – | Fr. 1'000.00 |
| ➤ Reklameanlagen | Fr. | 200.00 | – | Fr. 800.00 |
| ➤ Abbruchbewilligungen (ohne Ersatzbau) | Fr. | 300.00 | – | Fr. 800.00 |
| ➤ Mutationsbewilligungen | Fr. | 200.00 | – | Fr. 1'000.00 |
| ➤ Projektänderungen | Fr. | 200.00 | – | Fr. 1'000.00 |
| ➤ Bauverweigerungen (Teilweise Verweigerungen haben keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren zur Folge) | | | | $\frac{3}{4}$ der Bewilligungsgebühr |

➤ Vorentscheide					
➤ einfache Gesuche ohne Rechtswirksamkeit	Fr.	250.00	–	Fr.	500.00
➤ normale Gesuche mit Rechtswirksamkeit	Fr.	500.00	–	Fr.	800.00
➤ aufwendige Gesuche mit Rechtswirksamkeit	Fr.	800.00	–	Fr.	1'200.00
➤ Rückbauverfügung	Fr.	2'500.00	–	Fr.	5'000.00
➤ Ersatzvornahme	Fr.	3'000.00	–	Fr.	5'000.00
b. Neben-/Sonderbewilligungen					
➤ Gewässerschutzrechtliche Bewilligung	Fr.	300.00	–	Fr.	3'000.00
➤ Baukontrollen Gewässerschutz					nach Aufwand
➤ Ausnahmegewilligungen					nach Aufwand
➤ Feuerpolizei					
➤ Feuerungsanlagen, inklusive Kamin				Fr.	260.00
➤ Brennerersatz (Kontrolle Zulassung VFK)				Fr.	50.00
➤ Prüfung Installationsattest				Fr.	75.00
➤ Feuerwerk					nach Aufwand
➤ Tankanlage (Kantonale Bewilligung/AWEL); Zusatzaufwände					nach Aufwand
➤ Ölfeuerung gemäss Tarif Feuerpolizei					
➤ Feuerschau					
➤ Periodische Kontrolle					gebührenfrei
➤ 1. Nachkontrolle					nach Aufwand
➤ 2. Nachkontrolle					nach Aufwand
➤ Ölfeuerungskontrolle sowie jede Nachkontrolle					nach Aufwand
c. Drittkosten					
➤ Insertionskosten für Baugesuche				Fr.	150.00
➤ Fachgutachten/Arbeiten Dritter:					
➤ Mit der Vornahme gewisser baulicher Prüfungen und Kontrollen, namentlich in den Bereichen Aufzüge, baulicher Zivilschutz, Schnurgerüstabnahmen, bei Bedarf auch Energie, Schall, Lüftung, Klima, Statik und Lärm, beauftragt die Gemeinde befugte Fachleute. Die Aufwendungen werden gemäss deren Abrechnungen dem Bauvorhaben oder direkt der Bauherrschaft verrechnet.					
➤ Bei Verfügungen durch die Gemeinde wird ein Verwaltungszuschlag pro kontrolliertem Bereich erhoben.				5%, mindestens Fr.	50.00

d. Gebühr nach Zeitaufwand

- Die nachstehenden Dienstleistungen der Bauabteilung werden nach Aufwand verrechnet:
 - Bearbeitungsgebühren von Bauvorhaben, welche nicht eindeutig mit einer Pauschale gemäss Art. 2 erfasst werden können
 - ausserordentliche Aufwendungen bei komplexen Bauanfragen
 - umfangreiche Projektänderungen in laufenden Bauvorhaben
 - ausserordentliche Aufwendungen, Augenscheine und Besprechungen im Zusammenhang mit der Prüfung und Behandlung von komplexen Projekten oder unvollständigen Baueingaben
 - sämtliche Aufwendungen im Rahmen von Rekursverfahren gegen Baubewilligungen im Unterliegensfall des Rekurrenten
 - aufwändige Unterlagenbeschaffung/-bereitstellung für Bauherren, Planer, Architekten, Ingenieurbüros etc.

e. Weitere Gebühren und Ansätze

- Baurechtsentscheide an Dritte
(inkl. Versandkosten) Fr. 40.00
- Lieferung Versicherungsnummer Fr. 60.00
- Lieferung/Anschlag Polizeinummer
(Hausnummer) Fr. 150.00

§ 24 Planung

Für die Aufwendungen bei Planungsarbeiten im Interesse von Privaten, z.B. bei privaten Quartierplänen, Gestaltungsplänen, Sonderbauvorschriften usw. werden die Kosten für den Aufwand nach den Ansätzen gemäss § 25 verrechnet.

§ 25 Tiefbau

- Bewilligung für Aufgrabungen und das Verlegen von Leitungen
im Gemeindestrassengebiet gebührenfrei
- Leistungen des Personals des Werkhof- und Strassenwesens
(gem. separatem Tarif) nach Aufwand
- Inanspruchnahme von öffentlichem Grund zur Ablagerung von
Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen.
Benutzungsgebühr pro m² und Monat, mindestens jedoch Fr. 50.00.
Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich
vollzogenen Räumung des beanspruchten Gebietes berechnet. Fr. 5.00

4. Sicherheit

§ 26 Altrüti

Mieteinheit	Benutzergruppen/Equipment	Ansatz
Festhütte inkl. Bar und Küche	Ortsvereine (durch die Vereine zu tragen)	Fr. 300.00
	Nicht kommerzielle Einheimische	Fr. 800.00
	Kommerzielle Einheimische und nicht kommerzielle Auswärtige	Fr. 1'200.00
	Kommerzielle Auswärtige	Fr. 1'900.00
	Kurzanmietung (max. 3 Stunden ohne Infrastruktur)	Fr. 200.00
	Nebenkostenpauschale (Strom, Wasser, Abfall)	Fr. 200.00
	nur Bar und Küche	Ortsvereine (durch die Vereine zu tragen)
Nicht kommerzielle Einheimische		Fr. 500.00
Kommerzielle Einheimische und nicht kommerzielle Auswärtige		Fr. 900.00
Kommerzielle Auswärtige		Fr. 1'400.00
Kurzanmietung (max. 3 Stunden ohne Infrastruktur)		Fr. 200.00
Nebenkosten		Fr. 80.00
nur Aussenbereich		Ortsvereine (durch die Vereine zu tragen)
	Nicht kommerzielle Einheimische	Fr. 380.00
	Kommerzielle Einheimische und nicht kommerzielle Auswärtige	Fr. 550.00
	Kommerzielle Auswärtige	Fr. 930.00
	Nebenkosten	Fr. 50.00
Zubehör	Hüttenwart pro Stunde für Regiearbeiten nach Wunsch	Fr. 50.00
	Nachreinigung pauschal	Fr. 200.00
	Aufräumarbeiten pauschal	Fr. 100.00
	Bühnenbeleuchtung pauschal pro Anlass	Fr. 100.00
	Weisser Stoffhimmel montiert pauschal pro Anlass	Fr. 80.00
	Weiss/roter Stoffhimmel montiert pauschal pro Anlass	Fr. 80.00
	Beamer inkl. Laptop pauschal pro Anlass	Fr. 100.00
	Mikrofonanlage, schnurlos pauschal pro Anlass	Fr. 30.00
	Aussenstromanlage pauschal pro Anlass	Fr. 100.00
	Extrastrom 125 A pauschal pro Anlass	Fr. 100.00

Annullationsfristen	bis 60 Tage vor dem Anlass	kostenlos
	bis 30 Tage vor dem Anlass	60% der Grundmiete
	weniger als 30 Tage vor dem Anlass	100% der Grundmiete

§ 27 Einbürgerungen

➤ Einbürgerung von Ausländer/innen:	Einzelperson	Paar/Familie
➤ mit Anspruch	Fr. 500.00	Fr. 750.00
➤ mit Anspruch bis vollendetes 25. Lj.	Fr. 250.00	Fr. 400.00
➤ ohne Anspruch	Fr. 1000.00	Fr. 1500.00
➤ ohne Anspruch bis vollendetes 25. Lj.	Fr. 500.00	Fr. 750.00
➤ Einbürgerung von Schweizer/innen:		
➤ ab vollendetem 25. Lebensjahr	Fr. 200.00	Fr. 300.00
➤ bis vollendetes 25. Lebensjahr	Fr. 150.00	Fr. 250.00
➤ Ablehnung des Gesuchs	Fr. 200.00	Fr. 300.00
	bzw. max. 50%	bzw. max. 50%
➤ Rückzug des Gesuchs	Fr. 0.-200.00*	Fr. 0.-300.00 ¹
➤ Die Kosten für Dokumente und Nachweise (z.B. Sprachprüfung) gehen zulasten der Gesuchsteller/innen.		
➤ Für miteingebürgerte minderjährige Kinder werden keine Gebühren erhoben.		
➤ Für das Eidgenössische- und das Kantonsbürgerrecht erheben Bund und Kanton eigene Gebühren.		

§ 28 Einwohnerdienste

➤ Adressauskünfte		
➤ Einfache Adressauskunft		Fr. 10.00
➤ Erweiterte Adressauskunft		Fr. 20.00
➤ Adressauskunft für Notariate pro Adresse (Sammelabfrage)		Fr. 5.00
➤ Anmeldungen		
➤ Anmeldegebühr für Schweizer und Ausländer (pro erw. Person)		Fr. 20.00
➤ Anmeldegebühr für Schweizer mit Heimatausweis		Fr. 60.00
➤ Verlängerung des Wochenaufenthaltes für ein weiteres Jahr		Fr. 60.00
➤ Verlängerung des Wochenaufenthaltes für Minderjährige in Ausbildung		gratis
➤ Umwandlung von Wochenaufenthalt in Niederlassung		gratis
➤ Umwandlung von Niederlassung in Wochenaufenthalt		Fr. 60.00
➤ Meldebestätigung		gratis
➤ Aufforderung/Mahnung (exkl. Schreib-/Spruchgebühr u. Porto)		Fr. 20.00

¹ Der Rückzug des Gesuchs ist bis zur Befassung durch die Behörde gebührenfrei; danach entspricht die Gebühr jener bei Ablehnung des Gesuchs.

➤ polizeiliche Vorladung (exkl. Schreib-/Spruchgebühr u. Porto)		Fr.	80.00
➤ Auszüge aus dem Einwohnerregister			
➤ Wohnsitzbestätigung		Fr.	30.00
➤ Lebensbescheinigungen		Fr.	30.00
➤ bei Bestätigung auf Vorlage			gratis
➤ Handlungsfähigkeitszeugnis		Fr.	30.00
➤ Aufenthaltsausweis		Fr.	30.00
➤ Verlängerung Aufenthaltsausweis pro Jahr		Fr.	10.00
➤ Migrationsamt			nach kant. Weisung
➤ Nachweis über Staatsangehörigkeit, Zivilstand und Wohnsitz für Ausländer		Fr.	30.00
➤ Bestätigung Strassenverkehrsamt		Fr.	20.00
➤ Verpflichtungserklärung		Fr.	40.00
➤ Identitätskarten und Pässe (exkl. Porto für eingeschriebenen Versand)			
➤ Identitätskarte für Personen			
➤ bis zum vollendeten 18. Altersjahr		Fr.	30.00
➤ für Erwachsene		Fr.	65.00
➤ Pass			
➤ bis zum vollendeten 18. Altersjahr		Fr.	60.00
➤ für Erwachsene		Fr.	140.00
➤ Provisorischer Pass (kein Porto)			
➤ durch Passbüro		Fr.	100.00
➤ am Flughafen		Fr.	150.00
➤ Kombi Pass und ID			
➤ bis zum vollendeten 18. Altersjahr		Fr.	68.00
➤ Erwachsene		Fr.	148.00

§ 29 Feuerwehr

Verrechnung von Einsätzen gegenüber Dritten

➤ Entfernung von Wespennestern	pauschal	Fr.	150.00
➤ Kleintierrettung	effektiver Aufwand, max.	Fr.	150.00
➤ Grosstierrettung	effektiver Aufwand, max.	Fr.	450.00

§ 30 Friedhof

- a. unentgeltliche Leistungen der Gemeinde gemäss Art. 10 der kommunalen Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 10. Mai 2006
- b. verrechenbare Leistungen gemäss § 45 ff der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 20. Mai 2015
- c. Grabpflege gemäss Merkblatt über Grabpflegeverträge vom 1. April 2003 (der Betrag für 20 Jahre wird bei Vertragsabschluss fällig)
- | | | | |
|---|----------------------------------|-----|----------|
| ➤ Vertrag Erdbestattungsgräber | Variante A (Fr. 306.00 pro Jahr) | Fr. | 6'120.00 |
| | Variante B (Fr. 277.00 pro Jahr) | Fr. | 5'540.00 |
| ➤ Vertrag Urnengräber | Variante A (Fr. 247.00 pro Jahr) | Fr. | 4'940.00 |
| | Variante B (Fr. 231.00 pro Jahr) | Fr. | 4'620.00 |
| ➤ Dauerbepflanzung | | | |
| ➤ Erdbestattungsgräber | Grundtarif (einmalig) | Fr. | 353.00 |
| | Unterhalt pro Jahr | Fr. | 51.00 |
| ➤ Urnengräber | Grundtarif (einmalig) | Fr. | 213.00 |
| | Unterhalt pro Jahr | Fr. | 51.00 |
| ➤ Selbstbepflanzung | pro Jahr | Fr. | 31.00 |
| ➤ Familiengrab (Mietdauer 50 Jahre mit Verlängerungsoption) | | | |
| Miete pro m ² (Mindestfläche 5 m ²) | | Fr. | 500.00 |

§ 31 Hundeverabgabung

- a. Jährlich wiederkehrend:
- | | | |
|---|-----|--------|
| ➤ Erster Hund (Hund im Alter von mehr als drei Monaten) | Fr. | 180.00 |
| ➤ Weitere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde | Fr. | 180.00 |
| ➤ Diensthunde; Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen-, Katastrophenhunde; Begleit-, Hilfs- und Therapiehunde sowie Blindenführhunde | | gratis |
| ➤ Hunde, die bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton verabgabt wurden | | gratis |
- b. Einmalig:
- | | | | | | |
|---|-----|-------|---|-----|--------|
| ➤ Einschreibgebühr | Fr. | 20.00 | | | |
| ➤ Einschreibgebühr bei verspäteter Anmeldung | Fr. | 40.00 | | | |
| ➤ Gebühr bei notwendiger Meldung an die ANIS durch die Gemeinde nach Aufwand: | Fr. | 40.00 | – | Fr. | 150.00 |

§ 32 Lebensmittelkontrolle

Massgebend ist der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz. Der Aufwandpunktwert richtet sich nach der jeweiligen Verfügung über die Gebühren des kantonalen Laboratoriums Zürich.

Lebensmittelkontrollen die zu keinen Beanstandungen führen, sind gebührenfrei.

Gebührenpflichtig sind die nachfolgenden Leistungen:

- Inspektionen mit bis zu 2 Beanstandungspunkten
 - Erste angebrochene Stunde Fr. 95.00
 - Zusätzlich angebrochene Halbstunde Fr. 50.00

- Erstmalige Inspektion mit mind. 3 Beanstandungspunkten
 - Erste angebrochene Stunde Fr. 95.00
 - Zusätzlich angebrochene Halbstunde Fr. 50.00

- Weitere Inspektionen mit mind. 3 Beanstandungspunkten (Wiederholungsfall)
 - Erste angebrochene Stunde Fr. 190.00
 - Zusätzlich angebrochene Halbstunde Fr. 100.00

- Nachkontrollen
 - Erste angebrochene Stunde Fr. 190.00
 - Zusätzlich angebrochene Halbstunde Fr. 100.00
 - Wegpauschale Fr. 70.00

- Ausfertigung einer Strafanzeige
 - Erste angebrochene Stunde Fr. 190.00
 - Zusätzlich angebrochene Halbstunde Fr. 100.00

- Weitere gebührenpflichtige Leistungen
Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen,
Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro
 - Erste angebrochene Stunde Fr. 190.00
 - Zusätzlich angebrochene Halbstunde Fr. 100.00
 - Fotos (Tatbestandaufnahmen) pro Bild Fr. 7.00
 - Schreib- und Zustellgebühr für Rechnungen (pauschal) Fr. 37.00

- Gebühren für besondere Dienstleistungen
Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Konkursaufnahmen,
Begutachtungen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden
 - Erste angebrochene Halbstunde Fr. 100.00
 - Wegpauschale Fr. 70.00

§ 33 Wirtschaftswesen

- | | | |
|--|------------------|----------|
| ➤ Aufschub der Polizeistunde bis 02.00 Uhr (pro Anlass) | Fr. | 30.00 |
| ➤ gebührenfrei bei Verwendung des Erlöses zugunsten eines wohltätigen oder gemeinnützigen Zweckes oder bei einem Ortsvereinsanlass | | |
| ➤ Freinacht bis 05.00 Uhr (pro Anlass) | Fr. | 50.00 |
| ➤ gebührenfrei bei Verwendung des Erlöses zugunsten eines wohltätigen oder gemeinnützigen Zweckes oder bei einem Ortsvereinsanlass | | |
| ➤ ausserordentliche Wirtschaftsbewilligung (pro Anlass) | Fr. | 50.00 |
| ➤ gebührenfrei bei Verwendung des Erlöses zugunsten eines wohltätigen oder gemeinnützigen Zweckes oder bei einem Ortsvereinsanlass | | |
| ➤ Wirtschaftspatentgesuch (ohne Insertionskosten) | Fr. | 150.00 |
| ➤ zusätzliche Abgabe auf gebrannten Wassern gem. § 15 der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz | Fr. 200.00 – Fr. | 8'000.00 |
| ➤ Alkohol- und Tabaktestkäufe (Administrativgebühren) | | |
| ➤ Verstoss gegen das Verbot zum Verkauf von Alkohol oder Tabak an Jugendliche | Fr. | 300.00 |
| ➤ Wiederholter Verstoss gegen das Verbot zum Verkauf von Alkohol oder Tabak an Jugendliche | plus Fr. | 200.00 |
| ➤ Kleinverkaufspatent | Fr. | 100.00 |
| ➤ zusätzliche Abgabe auf gebrannten Wassern gem. § 15 der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz | Fr. 200.00 – Fr. | 8'000.00 |
| ➤ Schreibgebühren | Fr. | 20.00 |

§ 34 Nachtparkgebühren

- | | | |
|---|-----|-------|
| ➤ Gemäss Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 30. Juni 2008 (pro Monat) | | |
| ➤ für leichte Motorwagen, Anhänger für leichte Motorwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge und alle andern Fahrzeuge, die dauernd auf öffentlichem Grund abgestellt sind | Fr. | 40.00 |
| ➤ für schwere Motorwagen, Anhänger für schwere Motorwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen | Fr. | 60.00 |

5. Gesellschaft

§ 35 Bestätigungen

Bestätigung über den Nicht-Bezug von Sozialhilfe-Leistungen Fr. 20.00

6. Recycling

§ 36 Abfallgebühren

➤ Kehrrechtgebühren		
➤ Grundgebühr pro Jahr		
➤ Pro Haushalt in Wohnungen, Einfamilienhäuser	Fr.	65.00
➤ Pro Belegung mit 3 Personen in Mannschaftsunterkünften	Fr.	65.00
➤ Pro Betrieb	Fr.	65.00
➤ Pro Landwirtschaftsbetrieb mit Besenbeiz	Fr.	65.00
➤ Pro Landwirtschaftsbetrieb ohne Besenbeiz	Fr.	35.00
➤ Für Direktanlieferer	Fr.	65.00
➤ Für Einpersonenbetriebe (im Handelsregister eingetragene)	Fr.	35.00

Gebührenpflichtig sind alle in Gossau tätigen Betriebe, Dienstleistungsbetriebe, Selbstständigerwerbende und nebenamtlich Tätige (mit Hauptsitz oder Niederlassung, Produktion oder Verwaltung sowie öffentlich für ihre Tätigkeit Werbende).

➤ Kehrrechtsackgebühren		
➤ 17-Liter Sack 1/2 Gebührenmarke à Fr. 1.40	Fr.	00.70
➤ 35-Liter Sack 1 Gebührenmarke	Fr.	1.40
➤ 60-Liter Sack 2 Gebührenmarken	Fr.	2.80
➤ 110-Liter Sack 3 Gebührenmarken	Fr.	4.20
➤ Sperrgutgebühr pro 5 kg 1 Kehrrecht-Gebührenmarke	Fr.	1.40
➤ Häckselgebühr		
➤ Pro Haushalt oder Betrieb 4 Mal pro Jahr in organisierter Häckseltour: 4 Mal ¼ Stunde, das heisst total 1 Stunde gratis pro Jahr. Jede weitere, angebrochene Viertelstunde	Fr.	42.60
➤ Grüngutgebühren		
➤ Preis pro Grüngutmarke	Fr.	2.40
➤ Grüngut-Containermarke	Fr.	24.00

In Normcontainern	pro Leerung	Jahresvignette
➤ Bis 140l	2 Grüngutmarken	Fr. 66.00
➤ Bis 240l	3 Grüngutmarken	Fr. 113.00
➤ Bis 360l	4 Grüngutmarken	Fr. 170.00
➤ Bis 660l	8 Grüngutmarken	Fr. 311.00
➤ Bis 800l	10 Grüngutmarken/1 Grüngut-Containermarke	Fr. 375.00
➤ Grüngut in Bündeln	2 Grüngutmarken (max. 30cmØ, 1m lang)	
➤ Grüngut in kompostierbaren Beuteln 5-30l:	1 Grüngutmarke	

In sämtlichen Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

§ 37 Hauptsammelstelle

- Preise für gebührenpflichtige Abfälle (Pro angebrochenes/n Kilo/Liter und inkl. 8% MwSt)
- Für Gossauer Haushalte, Gewerbe und Industrie
 - Sperrgut Fr. 00.40/kg
 - Grubengut/Deponiegut ab 10kg Fr. 00.10/kg
 - Altmetall unentgeltlich
 - Karton unentgeltlich
 - Altöl/Speiseöl (nur für Private) unentgeltlich
 - Styropor (nur Styroporverpackungschips) unentgeltlich
 - Flaschen/Glas unentgeltlich
 - Papier (Zeitungen/Hefli) unentgeltlich
 - Weissblech/Alu (Büchsen) unentgeltlich
 - Elektronikgeräte/EDV unentgeltlich
 - Elektro-Kleingeräte unentgeltlich
 - Elektro-Grossgeräte keine Annahme – zurück an die Verkaufsstelle
 - Tauschcke nur für Private

7. Werke

§ 38 Wasser

Gemäss Gebührenreglementen und Tarifordnungen der verschiedenen Wasserversorgungsgenossenschaften im Einzugsgebiet der Gemeinde.

§ 39 Kanalisation

- Die Benutzungsgebühr (zuzüglich MwSt.)
 - Grundgebühr, pro m² gewichtete Fläche: Fr. 0.19
 - Mengenpreis, pro m³: Fr. 2.35
 - pro Person (bei fehlender Wasseruhr): Fr. 182.50
- Die Anschlussgebühr (zuzüglich MwSt.)
 - Anschlussgebühr, pro m² gewichtete Fläche: Fr. 10.00

§ 40 Verrechnungsansätze Werkpersonal/Fahrzeuge/Maschinen

Ansätze gemäss GRB Nr. 163/2008 vom 10. Dezember 2008

8. Friedensrichteramt

§ 41 Friedensrichteramt

Gemäss Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007, einschliesslich der bisherigen Änderungen.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 42 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden frühere, diesem Reglement widersprechende Gebührenentscheide und insbesondere das kommunale Gebührenreglement vom 5. Dezember 2001 aufgehoben.

Gossau ZH, 2. März 2016

Im Namen des Gemeinderates



Jörg Kündig
Gemeindepräsident



Thomas Binder
Gemeindeschreiber



GEMEINDE **GOS SAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch